

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Verbesserte Gesetze für die im Jahr 1768 zu Wahren errichtete und von Sr.  
Herzogl. Durchl. Landesherrlich bestätigte Prediger-Witwen und Waysen  
Verpflegungs-Gesellschaft**

Wahren: [Verlag nicht ermittelbar], 1772

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863299849>

Druck Freier  Zugang



Verbesserte Gesetze  
für die  
im Jahr 1768 zu Wahren errichtete  
und von  
Sr. Herzogl. Durchl.  
Landesherrlich bestätigte  
Prediger- Witwen und Waisen Verpflegungs- Gesellschaft.



---

Wahren 1772.

MK-7635<sup>19</sup> ~~AK-2001. Ma.I.5.~~





§. I.

**D**er Zutritt zu der Wahrenschen Prediger- Witwen und Wansen Verpflegungs- Gesellschaft steht zunächst allen Geistlichen in den Herzoglich Mecklenburgisch Schwerinischen Landen offen; sie mögen nun akademische Aemter bekleiden, oder in Kirchen- und Schulbedienungen stehen. Aber auch Strelitzische Geistliche können künftig aufgenommen werden, wenn sie sich diesen Gesetzen unterwerfen wollen. Nur wird ihnen in solchem Fall dasjenige nicht zu Gute gerechnet, was nach Maassgabe des 8ten §phi. den ersteren aus den gnädigst bewilligten Kollegengeldern und Kirchenbeträgen außerordentlich zusfließet. Und eben so würde es auch zu halten seyn, wenn sich die Gesellschaft künftig noch entschließen sollte, auch weltliche Mitglieder zu recipieren.

Doch werden hiemit ganz von der Aufnahme ausgeschlossen:

- 1) Alle, die außerhalb Landes wohnen. Siehe hieben §. 22.
- 2) Alle Unter- Kirchenbediente und Land- Schulmeister.
- 3) Ehemänner, welche wirklich auf dem Krankenbette liegen, oder die sich doch in einem so schwachen Gesundheitszustande befinden, daß ihr baldiges Absterben menschlicher Vermuthung nach zu befürchten ist.
- 4) Personen, welche an Orten leben, wo ansteckende gefährliche Seuchen grazieren; und zwar so lange, als dieses Uebel fortdauret.

§. 2

5) Auch

4

---

5) Auch endlich diejenigen Ehemänner, welche selbst schon das  
50. Jahr ihres Lebens zurück gelegt haben; oder die doch über  
30 Jahr älter sind, als ihre Ehefrauen.

Anmerkung. Dieser letzte Punkt trifft zwar diejenigen Genossen nicht, welche  
jeho schon wirklich zu der Societät gehörten: indessen müssen sich doch auch  
diese demjentgen unterwerfen, was No. 3. und 4. gesagt ist, so bald sie mehr  
denn eine einfache Witwenpension von nun an verlangen.

§. 2.

Es kan sich zwar jemand zu allen Zeiten zum Eintrit in die  
Gesellschaft angeben: indessen soll doch der eigentliche Receptions-  
termin auf Michaelis festgestellet bleiben. Wenigstens werden  
von diesem Zeitpunkte an nur allein die Jahre eines Genossen be-  
rechnet. Man meldet sich zu solchem Ende bey dem ersten Vor-  
steher der Kasse; als welchem eigentlich die Aufnahme neuer Mit-  
glieder zukommt, weil er nicht nur das Statutenbuch der Gesel-  
schaft bey sich verwahrt, sondern auch alles, was daben sonst zu be-  
obachten ist, allein zu verantworten hat. Damit derselbe aber in  
den Stand gesetzet werde, bey diesem Geschäfte seiner Pflicht ein  
Genüge zu thun, so ist nothig:

1) Dass ein Ehemann nicht nur sein eigenes, sondern auch seiner  
Ehefrauen Alter richtig angebe, und beydes durch gültige  
Taufscheine bestätige. Doch sollen in solchen Fällen, da die  
Herbeischaffung dieser Scheine entweder ganz unmöglich, oder  
doch mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, auch andere  
zum Beweise hinreichende Zeugnisse, und, wenn auch diese nicht  
zu haben sind, an Eides statt ausgestellte schriftliche Versiche-  
rungen angenommen werden.

2) Dass derselbe ferner seinen Gesundheitszustand gehörig be-  
scheinige. Dieses muss geschehen, so bald es der Vorsteher für  
nothig erachtet. Es wird aber in allen den Fällen nothwen-  
dig, da letzterer einen Recipiendum nicht selber kennet, oder  
weit von ihm entfernt ist, oder nicht schon durch andere sichere  
Nachrichten von seiner guten Gesundheit überzeugt ist. Bis-  
weilen kan es hinlänglich seyn, wenn man nur auf sein Ge-  
wissen

wissen und allenfalls eidlich versichert, daß man sich bey vollkommenen Leibeskräften befindet. Zur andern Zeit aber und in allen Fällen, wo einiger Verdacht statt findet, muß ein förmliches Attestat von einem geschickten und nicht unbekannten Medicus beigebracht werden, des Inhalts „daß Impertrant nicht frank und bettlägerig, auch mit keiner Schwäche, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, z. E. Schwindfucht, Wassersucht u. s. w. behaftet, oder seit kurzen behaftet gewesen sey; sondern sich, so viel man äußerlich beurtheilen könne, bey völligen Leibes- und Gemüthskräften befindet; auch die ihm obliegende Geschäfte ordentlich abzuwarten vermagend sey.“

Dieses Zeugniß muß sodann von zweyen benachbarten Geistlichen oder ein Paar andern zuverlässigen Männern mit unterschrieben und untersiegelt werden.

Sollte es sich hinten nach zeigen, daß jemand, in Absicht dieses und des vorhergehenden Punkts, den Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen hintergangen hätte; so verlieret derselbe eben dadurch seinen bisherigen Anteil an der Kasse und alle bereits baar geleistete Beyträge.

- 3) Daz er anzeige, wie viele Portionen er seiner Ehegattin zum künftigen Witwenghalte auszusezen Willens sey; und endlich
- 4) Daz er, wenn er über diese Punkte mit dem Vorsteher zur Richtigkeit gekommen ist, das Antrittsgeld und den ersten ordentlichen Beytrag, nach Vorschrift der folgenden Geseze, an selbigen einsende.

S. 3.

Nicht nur der Ehemann selbst, sondern auch Eltern und andere Freunde können mit und ohne Vorwissen und Einwilligung des Ehemanns der Ehegenossin desselben eine Pension bey der Kasse versichern. Ja, es kan eine Ehefrau für sich selbst und aus ihren eigenen Mitteln dieses thun, wenn sie nur im Stande ist, diejenigen Bescheinigungen zu verschaffen, welche im vorhergehenden

A 3

pho

Spfo vorgeschrieben sind, und die gesetzmäßige Beyträge zu gehöriger Zeit zu entrichten.

## §. 4.

Ein jedes neue Mitglied empfängt, so bald das Antritsgeld und der erste Termin berichtigt worden, von dem ersten Vorsteher einen Receptionsschein zu seiner künftigen Sicherheit. In demselben wird nicht nur seiner Ehegenossin das verlangte Gehalt versichert, sondern auch der Empfang des vorgedachten Geldes bescheinigt, und zugleich angezeigt, wie viel der jährlich zu zahlende tabellirte mäßige Beytrag betrage.

Will jemand in der Folge die zuerst gewählte Pension noch erhöhen, so bekommt er desfalls noch einen besonderen Schein.

Diese Versicherungsscheine sind von jedem Genossen um so sorgfältiger aufzubewahren, weil sie, nach erfolgten Hintritte desselben, von der Witwe oder den Kindern an den ersten Vorsteher der Kasse wieder eingeschickt werden müssen.

## §. 5.

Ein ordentliches Einfaches Witwengehalt besteht in Zwanzig Reichsthalern an  $\text{Vl. } \frac{2}{3} \text{ teln}$ . Weniger zu nehmen, wird nicht verstattet. Es steht aber jedem frey, diese Pension nicht nur zu verdoppeln, sondern auch 3, 4 bis 5 solche Portionen, jede zu 20 Rthlr. gerechnet, zu nehmen. Nur müssen es lauter ganze und keine halbe Portionen seyn; weil die Rechnungsführung durch Verstattung der letzteren zu sehr erschwert werden würde. Das höchste Witwengehalt bleibt demnach vorjezo Hundert Reichsthaler.

Es soll hieben jedem Genossen erlaubt seyn, die zuerst gewählte Pension in den folgenden Jahren zu vermindern oder zu erhöhen. Er kan statt einer doppelten wieder eine einfache nehmen; wenn er nur die bereits geleistete Beyträge schwinden lassen will. Und eben so kan er zu einer einfachen Pension, noch zwey oder mehrere Portionen hinzufügen; wenn er sich nur dabei dem allem von neuem unterwerfen will, was schon §. 2. von den Gesundheitsbescheinigungen gesaget worden, und was noch in den folgenden

7

genden Gesetzen wegen des Antrits- und Beytragsgeldes versteckt werden wird. Doch fällt die Erhöhung des Witwengehalts nach Vollendung des 50. Jahres schlechterdings weg.

§. 6.

Auf jede einfache Pension von 20 Rthlr. N.  $\frac{2}{3}$ , welche man seiner künftigen Witwe bey der Kasse versichern will, wird als ein ordentliches Antritsgeld die Summe von 5 Rthlr. N.  $\frac{2}{3}$  tel bezahlet; folglich für eine doppelte Portion 10 Rthlr. u. s. w.

Will man nachher das Witwengehalt noch vergrößern, so versteht es sich von selbst, daß alsdenn auf jede dazu kommende Portion ebenfalls 5 Rthlr. gezahlet werden müsse.

Uebrigens ist schon in dem vorhergehenden gemeldet worden, daß man das Geld noch vor Auslieferung des Receptionscheines an den Vorsteher einzusenden habe.

§. 7.

Außer dem gemeldeten Antritsgilde wird noch für jede einfache Pension von 20 Rthlr. jährlich ein ordentlicher Beytrag an die Kasse entrichtet.

Dieser wird nach dem verschiedenen Verhältnisse des Alters, worin beyde Eheleute zur Zeit ihrer Reception stehen, berechnet. Zu einem beständigen Maasstabe bey dieser Berechnung dienet die diesem Plane beygefügte Tabelle. Aus selbiger kan man mit geringer Mühe ersehen, was man nach Proportion seines eigenen und seiner Frauen Alters jährlich auf eine Portion zu entrichten habe. Je älter man selbst ist, und je mehr jemand seine Ehegenossin an Jahren übertrifft: je größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, daß man der Kasse eine Witwe zu versorgen nachlassen werde; und desto stärker muß folglich der jährliche Beytrag der Billigkeit nach werden. Wer in seinen jungen Jahren der Societät beitrit, giebt wenig; wer lange damit wartet, muß desto reichlicher steuern.

Bey dieser jedesmal nach der Tabelle zu machenden Berechnung ist noch zu merken: theils, daß nur diejenigen Jahre des beiderseitigen Alters in Anschlag gebracht werden, welche zur Zeit der Reception und in dem Ersten Michaelstermin wirklich schon

schon vollendet sind; theils, daß der auf diese Weise berechnete Beytrag hernach stets unverändert so bleibt, so lange beyde Eheleute mit einander leben, z. E. wer beym Eintrit in die Gesellschaft nach Proportion seines Alters auf eine einfache Pension 3 Rthlr. zu zahlen hatte, der darf auch in den folgenden Jahren nicht mehr geben, ob er gleich immer älter wird. Entschliesst sich aber ein solches Mitglied in den folgenden Jahren die Pension zu erhöhen, so wird alsdenn allerdings auf das gegenwärtige Alter beyder Eheleute geschen, und darnach der Beytrag für die von neuem verlangten Portionen berechnet. So würde z. E. ein Ehemann, der bey seiner ersten Aufnahme 34 Jahr, und dessen Ehefrau 32 Jahr alt ist, auf eine einfache Pension jährlich 3 Rthlr. 24. fl. zu zahlen haben. Wollte er nun nach Verlauf von 12 Jahren, und folglich nach zurückgelegten 46ten Lebensjahren noch eine Portion zu der erstenen nehmen: so hätte er für diese zweyte Portion künftig 4 Rthlr. 8 fl. zu entrichten. Doch bliebe es in Absicht der ersten Portion bey der Anfangs gemachten Berechnung, und die ganze Summe seines nunmehrigen jährlichen Beytrags betrüge von nun an 7 Rthlr. 32 fl.

Wie es in dem Fall einer zweyten Verheyrathung zu halten sey, wird besser unten gemeldet werden.

§. 8.

Da von Sr. Herzogl. Durchl., unserm Gnädigst Regierendem Landes-Herren der Wahrenschen Predigerwitwen und Waisen Verpflegungsgesellschaft die jährliche Samlung einer allgemeinen Landeskollekte am Michaelisfeste, und außerdem ein jährlicher Beytrag von 32 fl. von jeder Herzoglichen Patronatkirchen huldreichst bewilligt worden: so sollen die auf solche Weise einkommende Gelder zum Vortheil der ganzen Gesellschaft unverzüglich angewendet und jeglichem Mitgliede zur Verminderung des jährlichen Beytrages zu Gute gerechnet werden. Zu solchem Ende muß bey der jährlichen Aufnahme der Rechnung die ganze Anzahl der von sämtlichen Interessenten verlangten Einfachen Pensionen mit der Summe der im vorigen Jahre eingehobenen

benen Kollecten- und Kirchen- Beytragsgelder sorgfältig verglichen und darnach eine Berechnung formiret werden, wie viel auf eine jede einzelne Portion von diesen Geldern denen Herren Ge- nossen auf das folgende Jahr in Ansatz gebracht werden könne. Es wird also dabey ganz und gar nicht auf die Verschiedenheit des Alters gesehen, sondern es fällt auf jede Portion eine gleiche Summe. Dieser Hälfsbeytrag, der auf solche Weise berechnet und gleichsam aus der Kasse denen Gliedern der Societät zu Gute ge- zahlet wird, muß sodann jedesmal von dem ordentlichen jährli- chen tabellenmäßigen Beytrage abgezogen werden, so hat man die Summe, welche noch zur Berichtigung des folgenden Termins an den Vorsteher einzusenden ist. Wenn jemand z. E. nach der Tabelle 3 Rthlr. 32 fl. bezahlen sollte, und dieser Hälfsbeytrag betrüge für dasmal 1 Rthlr. 8 fl. so würde er nur 2 Rthlr. 24 fl. baar einzusenden haben, u. s. w.

Solten etwa von Adelichen Patronat- Pfarren künftig noch ähnliche Beyträge zu erhalten stehen, so werden sie mit zu einer Einnahme gerechnet, und auf gleiche Weise vertheilet.

Eben so würde es auch in dem Falle zu halten seyn, wenn etwa die Kasse durch die Güte eines Freundes der Witwen und Waisen ein Vermächtniß erhielte. Es käme zwar alsdenn zunächst auf die Disposition eines solchen Wohlthäters an. Wäre aber dergleichen nicht vorhanden, so wird die legirte ganze Summe zum Kapital ge- macht, und die jährlich einkommende Zinsen werden zu jenen aus- serordentlichen Zuflüssen der Kasse geschlagen.

ANMERKUNG. Da von Sr. Herzogl. Durchl. der Wahrenschen Societät die Gnädigste Versicherung vorläufig geschehen ist, daß, im Fall sie sich künftig zur Aufnahme Weltlicher Mitglieder entschließen würde, derselben oder vielmehr der also entstandenen Allgemeinen Witwen und Waisen Ver- pflegungsgesellschaft der Ertrag aus der in Schwerin Gnädigst veranstal- teten Lotterey, Wechselsweise mit den Dömitzer Zuchthaus- Anstalten, zu- fliessen solle: so würden in diesem Fall die also zusammengebrachte Gelder eben so angewendet und vertheilet, wie bereits am Ende dieses Spri in Ab- sicht der Vermächtnisse erwähnet worden. Doch behalten die geistlichen Mitglieder dasjenige zu allen Zeiten für sich allein, was durch die Kol- lecten;

lectengelder und Kirchen: Beyträge und durch besondere Vermächtnisse zusammenfliesset.

## §. 9.

Diejenigen Herren Interessenten, welche nur eine Einfache Pension erlangen, bezahlen den ganzen Tabellenmässigen Beytrag auf Michaelis, oder doch in den ersten Wochen darnach. Wenn aber jemand seiner Ehegattin mehr denn Eine Portion ausgesetzt hat, so steht es ihm frey, entweder die ganze Summe auf Einmal im Michaelisternin zu berichtigen, oder aber zu solcher Zeit nur die Hälste, und die andere Hälste auf Ostern auszuzahlen.

Da auch, wie hernach weiter gemeldet werden soll, die sämtlichen Glieder der Societät in zwey Zirkel getheilet werden sollen, so hat ein jeder seinen Beytrag an den ihm angewiesenen Vorsteher postfrey einzuschicken. Nur der allererste Beytrag wird nebst dem Antritsgilde an den Ersten Vorsteher allein ausgezahlet, weil es selbigem nach §. 2. eigentlich zukomt, neue Mitglieder zu recipiren und die Versicherungsscheine auszustellen.

Ueber den richtigen Empfang des Beytragsgeldes bekommt jeder Interessent eine Quitung von dem Vorsteher zurück.

## §. 10.

Wer die im Michaelisternin zu zahlende Summe nicht vor Ablauf desselben Jahres berichtigt hat, muß 24 fl. Strafgeld an die Kasse entrichten. Eben das trifft auch denjenigen, der die Zahlung im Ostertermine versäumet, und bis nach Trinitatis im Rückstande bleibt. Wird aber die schuldige Zahlung ein ganzes halbes Jahr unterlassen, so ist auf jede Portion i Rthlr. zur Strafe zu erlegen; und, wenn sie nach Verfließung eines vollen Jahres nicht geschehen ist, das Duplum von dem, was man sonst nach der Tabelle hätte steuern müssen. Wer endlich in zwey ganzen Jahren nichts zur Kasse abträgt, der hat eben dadurch seinen Anteil an derselben verloren, und muß hernach, wenn er wieder aufgenommen werden will, alles das von neuem leisten, was jeder Recipiendus nach den vorhergehenden Gesetzen zu thun hat.

Die Vorsteher sind verpflichtet, bey Eintreibung dieser Strafgelder

\* \* \*

11

geider nach dem Inhalt dieses Gesetzes ohne Ansehen der Person zu verfahren. Und solten Fälle entstehen, in welchen ein sāumiges Mitglied wirklich Nachsicht verdiente, so sind dieselben bei der jährlichen Zusammenkunft zu untersuchen, und der Billigkeit und Unpartheilichkeit nach gemeinschaftlich zu entscheiden.

Alle auf diese Weise einkommende Strafgelder werden mit zu den außerordentlichen Einnahmen geschlagen, von deren Anwendung §. 8. das mehrere bestimmt.

§. 11.

Die Sicherheit der Kasse und selbst die Billigkeit erfordern, daß die Witwen solcher Ehemänner, welche bereits in den ersten Jahren nach ihrer Aufnahme in die Gesellschaft wieder versterben, nicht die volle Pension erhalten, die ihnen anfänglich versichert wurde. Stirbt demnach ein Mitglied bereits im ersten Jahre nach geschehener Reception, so empfängt seine nachbleibende Witwe nur den fünften Theil von dem ihr ausgesetzten Gehalte; nemlich von einer Einfachen Portion 4 Rthlr., von einer gedoppelten 8 Rthlr. u. s. w. Erfolgt der Tod des Ehemannes aber im zweyten Jahre nach seinem Beintritt, so bekommt dessen Witwe schon  $\frac{2}{3}$ , oder auf jede Portion 8 Rthlr. — — im dritten Jahre  $\frac{2}{3}$  oder 12 Rthlr. — — im vierten Jahre  $\frac{2}{3}$  oder 16 Rthlr. Hat aber ein Genosse 5 volle Jahre zur Kasse gesteuert, so wird auch die Pension, auf welche er eingetreten ist, ohne alle Abkürzung nach seinem Tode bezahlet.

Nach eben dieser Proportion wird auch das Witwengehalt berechnet und bezahlet, wenn ein Mitglied die zuerst verlangte Pension in der Folge verdoppelt oder erhöhet hat; und wenn er sodann in den ersten vier Jahren nach dieser Erhöhung mit Tode abgeht. Wenn z. B. anfänglich jemand auf eine Einfache Pension eingetreten ist; und er entschloß sich hernach, etwa nach 10 Jahren, noch zwey Portionen zu jener, oder in allen eine dreyfache Portion zu nehmen; und stirbe darauf nach Verfließung zweyer Jahre; so würde dessen Witwe zwar eine ganze Einfache Pension von 20 Rthlr. zu erwarten haben, allein von den beiden letzteren Portionen nur  $\frac{2}{3}$  oder 16 Rthlr.

B 2

§. 12.

So bald ein Interessent mit Tode abgeht, sind die nachbleibenden Witwe und Kinder verpflichtet, diesen Todesfall dem Vorsteher ihres Zirkels, und wenn dieser nicht zugleich Erster Vorsteher ist, auch dem letzteren anzuziegen, und zu gleicher Zeit, oder doch bald darauf die Receptionsscheine an eben denselben zurück zu senden. Wäre ein verstorbenes Mitglied auch etwa bey der Kasse noch im Rückstande, so muß solches nunmehr unverzüglich berichtigt werden; oder der Provisor ziehet die schuldige Summe von dem zuerst fälligen Witwengehalt ab. Außerdem darf keine Witwe nach dem Tode ihres Mannes das mindeste an die Kasse bezahlen. Sie erhält vielmehr von nun an das Recht zur Hebung derjenigen Pension, welche ihr der verstorbene Gatte durch seine Beiträge gesetzmäßig verschafft hat. Entweder kan sie zur gesetzten Zeit sich in Person bey den Vorsteher ihres Zirkels einfinden, und das Geld aus seinen Händen in Empfang nehmen; oder sie kan auf ihre Kosten eine Quittung an ihn einsenden und es sich zuschicken lassen; oder sie kan auch einen Bevollmächtigten setzen, der es in ihrem Namen annimmt und darüber quitiret. Beweisen die nachgebliebene Witwe und Kinder nur in diesen Stücken Pünktlichkeit, so kan ihnen der Vorsteher unter keinerley Vorwände das Witwengehalt vorenthalten, es sey nun ganz oder zum theil. Wie denn auch hiemit ein für allemal fest gestellet wird, daß auf diesen Geldern in keinem Falle ein Arrest statt finden solle; indem sie nicht nur dem nothdürftigen Unterhalte der Witwen und Waysen gewidmet, sondern auch auf eine gesetzmäßige Art von dem verstorbenen Ehemanne und Vater erworben worden sind. Doch wird besser unten noch näher gezeigt werden, wie es in manchen besonderen Fällen mit der Auszahlung des Witwengehalts zu halten sey.

Auf Ostern und Michaelis werden die Pensionen von den Vorstehern ausgezahlet. Eine Witwe, die nur ein Einfaches Ge-  
halt von 20 Rthlr. empfängt, erhält die ganze Summe auf Ein-  
mal im ~~Oster-~~ Termin. Wenn aber die Pension mehr als  
20 Rthlr.

20 Rthlr beträgt, so wird die eine Hälfte auf Michaelis und die andere auf Ostern bezahlet.

Predigerwitwen bekommen ihr Gehalt zum erstenmal nach Ablauf des Gnadenjahres, und zwar in dem nächsten darauf folgenden Zahlungstermin; die Witwen anderer Geistlichen aber sogleich, nachdem sie aus dem Genuss ihrer bisherigen Hebungen gesetzt sind.

§. 14.

Wenn ein Interessent weder Witwe noch Kinder, die noch unter 20 Jahren sind, nachlässt, so sind die älteren Kinder und andere Erben schlechterdings von allem Anteil an dem Witwengehalte ausgeschlossen; ohne daß ihnen desfalls die mindeste Vergütung oder Erstattung der einmal geleisteten Beiträge geschiehet. Sind aber Kinder unter 20 Jahren zurückgeblieben, so treten selbige in die Stelle ihrer Mutter, und geniessen eben dasjenige Gehalt ohne alle Abkürzung, welches jener nach den Gesetzen zugefallen wäre. Und dieses währet so lange, bis auch das jüngste Kind volle 20 Jahre zurückgeleget hat. Nur in dem einzigen Fall, wenn Kinder schon vor Erreichung des 20ten Jahres völlig versorgt sind, welches vornehmlich bey Töchtern durch ihre Verheyrathung geschehen kan, wird ihnen billig die bisher genossene Pension vorenthalten; weil sie eigentlich nur für unversorgte Waisen bestimmt war.

An dieser Wohlthat sollen alle rechte Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Theil nehmen; wenn sie gleich mit verschiedenen Ehegattinnen erzeugt worden sind.

Nicht weniger gilt dieses Gesetz auch in dem Fall, wenn eine Witwe, die bisher aus der Kasse besoldet worden, bey ihrem Absterben noch Kinder unter 20 Jahren zurück läßt.

Damit hieben allen Irrungen aufs möglichste vorgebeuget werde, so haben die Vorsteher noch folgendes zu beobachten:

- 1) Sie zahlen die fälligen Gelder an niemand anders aus, als an die rechtmäßige Vormünder der verwaiseten Kinder.
- 2) Sie erkundigen sich jedesmal sorgfältig, ob die angegebene Waisen

Waysen noch wirklich am leben sind, und lassen sich darüber allenfalls gültige Bescheinigungen vorzeigen.

- 3) Um auch ein für allemal in Gewisheit zu seyn, wie lange solchen Kindern das Witwengehalt zukomme, haben sie gleich nach dem Tode eines Interessenten, so oft Gehaltssähige Kinder nachbleiben, von der Witwe oder Vormunde beglaubte Taufsscheine von dem Alter aller verwahseten Kinder zu fordern. Nach Maasgabe dieser Zeugnisse werden sodann die Namen und Geburtstage derselben ordentlich in dem Statutenbuche angeschrieben; damit ein neuer Vorsteher allemal hieraus abnehmen könne, welche Waysen des Gehalts noch fähig sind

§. 15.

Einem jeden interessirenden Ehemann steht es frey, über die Anwendung und Auszahlung der seiner Witwe und Kindern nach seinem Tode zufallenden Pension noch vorher zu disponiren; und die Vorsteher der Kasse sind verbunden, sich nach solcher Disposition ganz genau in der Folge zu richten. Doch muß in solchem Fall dem Vorsteher entweder eine Abschrift von diesem Artikel des Testamentes nach Eröffnung desselben zugestellt werden; oder ein Interessent überreicht demselben noch bei seinem Leben diese seine Willensmeynung schriftlich. In dieser Disposition kan z. E. bestimmt werden, ob das Witwengehalt an die Witwe selbst, oder an ihren Curator oder Vormund der Kinder ausgezahlet werden, und wie viel davon der Ersteren, und was hingegen den Letzteren zu Gute kommen solle. Nur kan kein Ehemann seine Frau von allem Anteil an der Pension ausschliessen, oder ihr weniger als den dritten Theil davon zu billigen; und wenn sie selbst in dürftigen Umständen lebet, so soll sie wenigstens allemal die Hälste des Gehalts genießen. Eben so wenig steht es jemanden frey, einem andern Anverwandten oder Freunde, mit Ausschließung seiner Witwe und Kinder die Pension zu vermachen.

Endlich ist hieben noch anzumerken, daß auch in dem Fall, wenn eine solche Disposition vorhanden ist, die Witwe und Kinder von

von einander den übrigen Theil der Pension erben, je nachdem diese oder jene am ersten abgehen.

## §. 16.

Man kan zwar einer Witwe um deswillen die Pension nicht vorenthalten, wenn sie selbst eine schlechte Haushälterin ist, oder wenn ihr moralisches Verhalten nichts taugt. Doch im Fall sie noch Pensionsfähige Kinder hat, und zu deren grössten Nachtheil verschwenderisch wirthschaftet, können die Vormünder dieser letzteren allerdings beym Directorio Klage führen, und die Vorsteher sollen alsdenn, wenn sie die Beschwerden gegründet finden, künftig das Gehalt nicht weiter an die Witwe, sondern an die den Kindern constituirte Vormünder bezahlen.

## §. 17.

Sollte eine Witwe außerhalb Landes ihre Wohnung aufzuslagen, so verbleibet ihr dennoch ihre Pension nach wie vor. Doch schicket ihr der Vorsteher selbige nicht eher zu, bis er nicht nur eine eigenhändige Quitung von ihr selbst, oder von ihrem Bevollmächtigten; sondern auch ein zuverlässiges Zeugniß, daß sie noch am Leben und nicht wieder verheyrathet sey, erhalten hat. Eben diese Vorsichtigkeit hat er auch in Absicht solcher Pensionsfähigen Wanzen anzuwenden, welche sich außerhalb Landes aufzuhalten.

## §. 18.

Einer Witwe, die bisher aus der Kasse eine Pension empfangen hat, wird selbige nicht weiter ausgezahlet, so bald sie zu einer neuen Heyrath schreitet. Will ihr neuer Ehemann alsdenn nicht von neuen der Societät beitreten; oder kan er nach den Gesetzen nicht recipirt werden: so hat sie auch, wenn sie ihn überlebt, keine weiter Ansprüche auf das ehemals genossene Gehalt zu formiren.

Heyrathet sie aber jemanden, der der Gesellschaft beitreten kan und will; so ist dieser auch verbunden, ferner den tabellenmässigen Beytrag zu thun, um seiner Ehegenossin nicht nur die schon einmal gehobene Pension zu conserviren, sondern selbige auch seinen Kindern, die er etwa in dieser Ehe zeuget, zu verschaffen. Er hat aber billig bey seiner Reception den Vortheil, daß er kein neues

es Antrittsgeld zahlen darf; ja er wird als ein altes Mitglied betrachtet, wenn nur seine Ehefrau in ihrem Witwenstande eine volle Pension gezogen hat. Hätte sie aber etwa nur  $\frac{2}{3}$  empfangen, so wird er auch nur als ein zweijähriger Genosse angesehen u. s. w. Wollte jedoch dieser neue Ehemann das Witwengehalt seiner Ehegenossin auf die Zukunft erhöhen, so wird es dabei eben so gehalten, als bereits §. 5. gemeldet worden ist.

## §. 19.

Wenn ein Interessent Witwer wird, so steht es ihm frey, nunmehr mit seinen Beiträgen einzuhalten und die Gesellschaft zu verlassen; zumal wenn er unverehlicht zu bleiben gedenkt. Will er aber ferneren Anteil an der Kasse behalten, so wird es nach Verschiedenheit der Fälle folgendermassen gehalten:

- 1) Ein Witwer, der noch unmündige Kinder hat, denen er gern auf dem Fall seines Absterbens das seiner verstorbenen Ehegattin bestimmt gewesene Gehalt verschaffen will, ob er gleich selbst ehelos zu bleiben gedenkt, muß in solchem Fall jährlich die Hälfte von demjenigen entrichten, was er bey lebzeiten seiner Frau zur Kasse gesteuert hat. Dagegen empfangen seine Gehaltsfähige Kinder nach seinem Tode das volle Gehalt.
- 2) Heyrathet aber ein Witwer von neuem, und will er seiner jetzigen Ehegemahlin das einmal verlangte Witwengehalt ferner versichern: so darf er zwar während seines Witwerstandes keine Beiträge entrichten, so bald aber die neue Heyrath vollzogen ist, muß er nach dem nunmehrigen Verhältnisse des Alters, worin er mit seiner neuen Ehefrau steht, die Beiträge an die Kasse bezahlen. Ist selbige entweder älter oder doch nicht über 5 Jahr jünger, als seine verstorbene Ehegenossin jeto seyn würde; und ist er selbst schon 5 Jahr oder darüber bey der Kasse interessirt gewesen: so hat er den Vortheil, daß er auch in diesem neuen Ehestande als ein altes Mitglied der Gesellschaft angesehen wird, und er darf folglich nicht noch 5 Jahr leben, um seiner Witwe eine volle Pension zu verschaffen. Verhalten sich aber die Umstände anders, so wird nicht

nicht nur auf die Zeit seines ersten Beytrits Rücksicht genommen; sondern er muß sich auch gefallen lassen, daß er in dem Fall, da seine neue Ehefrau über 5 Jahr jünger als die vorrige ist, als ein ganz neues Mitglied betrachtet wird. Nur behält er und überhaupt ein jeder Witwer den Vortheil, daß er kein neues Antritsgeld an die Kasse zahlen darf.

- 3) Entstünde der Fall, daß ein Interessent, nach dem Tode der ersten Ehefrau, eine Witwe heyrathete, welche bisher aus der Kasse besoldet worden, so wird er allemal, ohne Rücksicht auf das beyderseitige Alter, sogleich als ein altes Mitglied angesehen; ob er gleich nach Anweisung der Tabelle fernerhin beytragen muß.
- 4) Solte jemand bey seiner anderweitigen Verheyrathung schon das 50te Jahr zurückgeleget haben, so kan er dem ohngeachtet ein Mitglied der Kasse bleiben, wenn nur seine neue Ehegenossin nicht über 20 Jahr jünger ist, als er. Wäre er aber schon über 60 Jahr alt, so kan er nur in dem Einzigen Fall einen ferneren Anteil an der Kasse behalten, wenn seine Gattin nicht über 15 Jahr in ihrem Alter hinter ihm ist.
- 5) Wird bey der neuen Heyrath eines Witwers die bisherige Pension erhöhet, so bleibt es auch in diesem Fall bey den Anweisungen §. 5. und 2.

§. 20.

Mit einem Ehemanne, der von seiner Frau geschieden wird, und dabei die Freiheit zur anderweitigen Verheyrathung behält, wird es, im Fall er hiezu schreitet, eben so gehalten, wie es nur eben im vorhergehenden §pho in Absicht der Witwer bestimmet ist.

Bey einer geschiedenen Ehefrau aber, wenn sie sich wieder verheyrathet, dienet §. 18. zur Vorschrift.

Verheyrathet sich eine solche Frau nicht wieder, so geschiehet es entweder, weil sie als der schuldige Theil keine Erlaubniß dazu erlangen können; oder weil es ihr an Neigung oder Gelegenheit zu einer anderweitigen Heyrath fehlet. Im ersten Fall verdienet sie

§

sie wegen ihrer schlechten Aufführung billig die Ausschließung von allem Anteil an den Wohlthaten dieses Instituts. Im andern Fall aber soll es einer solchen geschiedenen Ehefrau erlaubt seyn, ferner auf dem bisherigen Fuß ihren Beytrag an die Kasse zu entrichten, und solches bis zu dem Tode des von ihr geschiedenen Mannes fortzuführen. Sie hebt sodann, wenn sie ihn überlebt, das ihr versicherte Gehalt, gleich anderen Witwen.

## §. 21.

Solte ein Genosse mit seiner Ehegattin in Uneinigkeit leben, und um deswillen, oder auch aus anderen Gründen die Beyträge zur Kasse nicht fortsetzen wollen, obgleich jene solches wünschte: so steht es der Ehefrau allerdings frey, aus ihrem eigenen Vermögen die ordentlichen Beyträge zu entrichten; oder es können auch ihre Freunde und Anverwandte ihr auf solche Weise ihren Anteil an der Witwenpension conserviren.

## §. 22.

Ein Mitglied der Societät, das außerhalb Landes zieht, verliert dadurch von seinen einmal erhaltenen Rechten nicht das geringste. Doch muß es seine Beyträge zu rechter Zeit einsenden, auch sich gefallen lassen, daß die in den Angelegenheiten der Kasse umlaufende Missive nicht zu ihm gelangen.

## §. 23.

Ein Geistlicher, welcher um seiner schlechten Aufführung willen seines Amtes entsetzt wird, ist eben dadurch auch zugleich von der Societät ausgeschlossen. Doch kan er, wenn in Zukunft noch Weltliche aufgenommen werden solten, mit diesen gleiche Vorrechte genießen, und auf solchem Fuß noch ferner ein Genosse des Instituts bleiben.

## §. 24.

Da die ganze Gesellschaft aus freywilligen Mitgliedern besteht, so kan und soll auch niemand gezwungen werden, bis an seinen Tod in derselben zu bleiben. Doch kan derjenige, der aus dieser oder jener Ursach dieselbe verläßt, in keinem Falle eine Erstattung seiner Beyträge verlangen. Wolte er auch hernach aufs neue recipirt werden,

werden, so wird er in aller Absicht als ein neuer Ankömmling betrachtet.

§. 25.

Die Aufficht über das ganze Institut und die Berechnung der einkommenden und auszugebenden Gelder wird von zwey Vorstehern oder Provisoren geführt. Beide sehen dahin, daß die Gesetze aufrecht erhalten, und von einem jeglichen Mitgliede treulich beobachtet werden. Sie haben aber selbst nicht die Macht, alte Gesetze aufzuheben und neue einzuführen, oder von Beobachtung eines Gesetzes zu dispensiren: sondern sie stehen selbst unter den Gesetzen, beurtheilen andere darnach, und werden auch für ihre Personen von der Gesellschaft darnach gerichtet. Ihre Geschäftetheilen sie unter einander, ohne sich vorzugreifen, oder über einander zu herschen. Kurz: in allem, was sie beschliessen und thun, gehn sie, so viel möglich, gemeinschaftlich zu Werke.

§. 26.

Um den Vorstehern nicht nur ihre Geschäfte zu erleichtern, sondern auch den Mitgliedern manche Kosten zu ersparen, scheint das bequemste Mittel zu seyn, daß die ganze Gesellschaft in zwey Theile oder zweien Zirkel getheilet, und jedem Vorsteher ein gewisser Landesdistrikt und die darin wohnende Genossen zur besondern Aufficht angewiesen werde. Es lassen sich hieben die Grenzen eines jeden Zirkels nicht ein für allemal genau bestimmen, weil nicht in jeder Gegend Mecklenburgs gleich viele Mitglieder wohnen. Sie müssen daher jedesmal theils nach der Wohnung des Vorstehers, theils nach der Zahl der Genossen und der verschiedenen Lage ihrer Wohnörter reguliret werden. Doch ist dabei jederzeit auf eine solche Eintheilung sorgfältig zusehen, welche jedem zur Erfüllung seiner Pflichten die mehreste Bequemlichkeit verschaffet. Die Vorsteher haben darüber freundshaftliche Verabredungen zu treffen, und nach Besinden der Umstände Aenderungen zu machen; doch letzteres nicht zu oft, und nie ohne Noth. Den sämtlichen Herren Interessenten steht es frey, hierin zu ihrer Bequemlichkeit Vorschläge zu thun.

C 2

§. 27.

## §. 27.

Jeder Vorsteher nimt von den Gliedern seines Zirkels die ordentlichen jährlichen Beytragsgelder in Empfang und quittiret darüber. Er siehtet dahin, daß selbige zu rechter Zeit abgetragen werden, erinnert allensals die Saumseligen, und fodert die Strafgelder den Gesetzen gemäß ein. Nicht weniger hebet er diejenigen Kollectengelder und Kirchenbeiträge ein, welche in den Präposituren, die ihm am nächsten liegen, zusammengebracht werden. Endlich zahlet er auch denen zu seinem Zirkel gehörigen Witwen oder Gehaltsfähigen Kindern das ihnen zugesallene Gehalt gegen Quittung zu rechter Zeit aus.

Ueber diese Einnahmen und Ausgaben führet jeder Vorsteher seine besondere Rechnung, worin jede Art der Einnahme und Ausgabe besonders und mit aller Genauigkeit aufgeführt werden muß.

## §. 28.

Der erste Vorsteher hat zuvorderst die Reception neuer Mitglieder allein, oder doch hauptsächlich zu besorgen. Denn ob er sich gleich hieben der Hülfe des zweyten Vorstehers bedienen kan, so wird es doch eigentlich von ihm gefordert, wenn bey diesem Geschäfte etwas versehen wird. Alles das, was über diesen Punkt schon oben verfügt worden ist, muß demnach von ihm aufs genaueste beobachtet werden. Ist er darin nachlässig, und kan ihm z. E. erwiesen werden, daß er jemanden ohne hinlängliche Bescheinigungen des Alters und der Gesundheit aufgenommen habe: so ist nicht nur die ganze Handlung an sich selbst ungültig, sondern er verliert auch sein Aufseheramt, wenn solche Fälle öfter vorkommen solten.

Zweyten verwahret der erste Vorsteher das Archiv der Gesellschaft, dahin theils das Statuten- und Hauptrechtungsbuch, theils andere Nachrichten und die revidirte Rechnungen jedes Jahrs u. s. w. gehören. In das erstere werden von ihm die Namen der sämtlichen Mitglieder, ihr Alter, die Größe der verlangten Pension und endlich auch ihr Abgang eingeführet. Ein gleiches geschiehet in Absicht der vorhandenen Witwen und Waisen.

sen. Auch wird diesem Statutenbuche ein jährlicher Extract aus den revidirten Rechnungen einverleibet.

Drittens hat derselbe auch die erste Stimme bey Belegung der vorrathigen Gelder. Er verwahret alle Obligationen und hebt die Zinsen ein; wo nicht etwa die Bequemlichkeit erfordert, daß sein Gehülfe die Zinsen von einigen ihm näher wohnenden Schuldern in Empfang nehme.

Endlich hat auch der erste Vorsteher die Missiven, welche als gemeine Kassen-Angelegenheiten betreffen, nach vorgängiger Berathschlagung mit dem zweyten Vorsteher, auszufertigen; obgleich dem letzteren allerdings auch frey steht, in seinem Zirkel in besonderen Angelegenheiten ein gleiches zu thun.

Uebrigens ist jeder Vorsteher schuldig, dem andern möglichst zu Hülfe zu kommen, und desselben Arbeiten mit zu übernehmen; so bald er durch Krankheit und andere dringende Umstände an ihrer Ausführung gehindert wird.

§. 29.

Beyde Vorsteher haben vor allen Dingen darauf zu denken, daß die in jedem Termine vorrathige Gelder, so sicher als möglich, untergebracht werden. Sie sollen dessals nicht nur unter sich die besten Maasregeln verabreden, sondern auch darüber mit den bey Aufnahme der Rechnung gegenwärtigen Gliedern der Societät Rücksprache halten. Insbesondere ist von ihnen dahin zu sehen, theils daß kein Geld ohne dringende Noth lahm liege; theils daß die Kapitalien bey öffentlichen Kassen oder sichern Kommunen, oder doch nur bey solchen Privatpersonen untergebracht werden, welche eine ganz zuverlässige Hypothek zu geben vermögend sind; theils, daß es innerhalb Landes bleibe, und nicht in gar zu kleine Posten zertheilet werde. Auch dürfen sie weder für ihre Personen Schuldner der Kasse werden, noch andern Interessenten etwas anleihen: es müßte denn entweder die vorzüglichste Sicherheit da seyn, oder mit Genehmigung der ganzen Gesellschaft geschehen, oder nur eine kleine Summe betreffen, welche höchstens nicht mehr austrägt, als eine der Ehefrau verschriebene dreyjährige Pension.

§. 3

§. 30.

§. 30.

Es folgt schon von selbst, daß ein Vorsteher mit nicht geringerer Sorgfalt dahin zu sehen habe, daß die Zinsen zu rechter Zeit abgetragen werden. Er ist deswegen verpflichtet, die säumigen Schuldner zu gehöriger Zeit zu erinnern, und allenfalls rechtliche Hülfe zu suchen, wenn die Noth solches erfordert. Unnütze Klagen und Processe sind freylich zu vermeiden: aber eine zu weit getriebene Nachsicht muß eben so wenig statt finden. Gehet durch die Schuld eines Aufsehers ein Kapital oder Zinsen verloren, so ist er allerdings zur Ersezung des Schadens verpflichtet. Und wenn beyde daran gleichen Anteil gehabt haben, so müssen sie auch beyde dafür haften.

§. 31.

Die Rechnung eines jeden Vorstehers soll künftig alle Jahr zwischen Trinitatis und der Erndte, oder doch längstens gegen Michaelis aufgenommen werden. Zu diesem Geschäfte werden in jedem Zirkel zwey Deputirte oder Beysitzer erwählet, und eben dadurch von der Gesellschaft bevolmächtigt. Diese finden sich an einem von dem Vorsteher angesezten, und ihnen nicht unbequemer Tage in desselben Wohnung ein. Es wird ihuen darauf die diesjährige Rechnung mit allen dazu gehörigen Belägen zur Durchsicht vorgelegt; und sie sind verbunden beydes Einnahme und Ausgabe sorgfältig zu vergleichen; die bemerkten Unrichtigkeiten anzuseigen, auch unter der Rechnung anzumerken, wenn etwas zu erinnern wäre; übrigens aber, wenn kein wirkliches Versehen in der Rechnungsführung entdeckt wird, den Vorsteher im Namen der Gesellschaft zu quitiren.

Da auch die Rechnungen beyder Vorsteher sich genau auf einander beziehen, so ist nothig, daß die Rechnung des zweyten Provisors zuerst aufgenommen, und, so bald solches geschehen, dem ersten zugeschickt werde. Dieser unterschreibt und quitiret sodann diese ihm zugesandte Rechnung nebst den gegenwärtigen beyden Beysitzern, und leget sie nebst der seinigen im Archive bey.

Bey

Bey dieser Zusammenkunft werden nicht weniger alle übrige Angelegenheiten der Kasse in Ueberlegung gezogen, bedenkliche Fälle untersucht, und kleinere Streitigkeiten geschlichtet. Zur Erleichterung solches Geschäftes muß der erste Vorsteher allemal seinem Gehülfen vor Aufnahme der Rechnung diejenigen Punkte bekannt machen, worüber eine Berathschlagung erforderlich wird. Und dieser ertheilet das Resultat davon wiederum dem Vorsteher des ersten Zirkels mit, um nun auch an seinem Orte mit den Herren Besitzern die Sache überlegen zu können.

Vornemlich hat sich auch dieser letztere bey dieser Gelegenheit wegen der geschehenen Aufnahme neuer Mitglieder zu legitimiren, und desfalls die eingegangenen Tauffcheine und Gesundheitsbescheinigungen den anwesenden Herren Assessoren vorzulegen.

Damit auch jedes Mitglied wissen könne, wie es um die Administration der Kassengüter stehe, so soll es ihm frey gelassen seyn, sich zu solcher Zeit persönlich bey der Aufnahme der Rechnung einzufinden, und nicht nur alles selbst zu untersuchen, sondern auch nach Gutdünken Erinnerungen und Anträge zu machen. Will und kan aber ein Genosse nicht in Person gegenwärtig seyn, so hat er nicht weniger die Freyheit, entweder dem Vorsteher oder Besitzern schriftlich seine Bedenklichkeiten, Anträge oder Klagen bekannt zu machen, und diese sollen gehalten seyn, über den Inhalt solcher Briefe sich zu besprechen, und nach Besinden der Umstände ihre Maasregeln darnach zu fassen. Doch werden die Herren Genossen von selbst so billig denken, daß sie den Vorstehern nicht mit unbedeutenden Anträgen und ungegründeten Quereelen zur Last fallen; so wie sie allerdings verbunden sind, die mit solchem Briefwechsel verknüpfte Unkosten allein auf sich zu nehmen.

Zur Legitimation der Vorsteher und zur Sicherheit der Kasse soll jedesmal über die an diesem Tage vorgenommene Handlungen ein ordentliches Protocoll geführet werden, worin das Erheblichste kurz verzeichnet, und welches sodann von den gegenwärtigen Mitgliedern der Kasse unterschrieben und untersiegelt wird. Dieses kann hernach auf Verlangen jedem Interessenten zur Durchsicht vorgelegt werden.

§. 32.

Der jetzige Erste Vorsteher ist Herr Johann August Hermes, Präpositus zu Wahren, und der Zweyte, Herr Christian Friedrich Schachschneider, Präpositus zu Crivitz. Bey allen fünfzig anzustellenden Wahlen wird es folgendermassen gehalten:

- 1) Wenn ein Vorsteher, auf dessen Administration man nichts zu sagen hat, sein Amt freywillig niederlegt, so bringt er zuvor zwey bis drey geschickte und rechtschaffene Männer aus seinem Zirkel den Gliedern desselben in Vorschlag, um aus ihnen seinen Nachfolger zu wählen. Er samlet zu solchem Ende in einer Misive die Stimmen, und wer denn die mehresten für sich, tritt wieder in seine Stelle.
- 2) Stirbt aber ein Vorsteher, so hat der andere, der ihn überlebt, in Gemeinschaft mit den Besitzern des vacanten Zirkels die Wahl zu veranstalten. Er präsentiret zu solchem Ende selbst jemanden zu diesem Amte, und jeder Besitzer gleichfals. Die mehresten Stimmen entscheiden sodann, wie im vorhergehenden Fall.

Bey dieser Präsentation und Wahl eines neuen Vorstehers ist freylich vor allen Dingen dahin zu sehen, daß derselbe die zu diesem Auffeheramte erforderliche Geschicklichkeit, Erfahrung und Rechtschaffenheit besitze; hernach aber auch, daß er an einem Orte wohne, der für die übrigen Glieder des Zirkels und zur Führung des Briefwechsels eine bequeme Lage hat; und endlich, daß er sich nicht in einem gar schlechten Vermögenszustande oder in einem gar zu hohen Alter befindet.

## §. 33.

Die Herren Assessores werden gleichfals von den Gliedern eines Zirkels durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Jeder Vorsteher bringet zu solcher Wahl 4 bis 6 Interessenten aus seiner Nachbarschaft in Vorschlag, deren keiner über 3 Meilen von dem Wohnorte des Vorstehers entfernet seyn muß. Aus diesen wählen die Genossen des Zirkels zwey, und bevollmächtigen sie eben durch solche Wahl zu den oben schon näher benannten Geschäften.

Ist

Ist etwa nur **Ein** Besitzer abgegangen, so dürfen auch nur 2 bis 3 zur Wahl des Nachfolgers präsentirt werden.

Ordentlich wird dies Besitzeramt nur sechs Jahr lang von einem Genossen verwaltet. Doch kan die Zeit auch nach Gutbeinden des Zirkels verlängert werden. Sonst schreitet man nach Ablauf dieser Jahre zur neuen Wahl. In andern Fällen muß solche Wahl noch frühzeitiger veranstaltet werden, z. E. wenn ein Besitzer sein Amt schlecht verwaltet, oder wenn der Provisor mit Tode abgeht, und wenn der neu erwählte an einem Orte wohnt, der den bisherigen Besitzern zu weit abgelegen ist.

In Absicht des Geschäftes der benden Herren Besitzer ist nur noch beyzufügen, daß sie in allen wichtigen Fällen, die eine geschwinde Entschließung erfordern, und nicht bis zur jährlichen Zusammenkunft ausgesetzt bleiben können, von den Vorstehern zu Rathe gezogen werden sollen. Es gehöret dahn unter andern die Unterbringung des gesamten Geldvorraths, und die daben vor kommende schwierige Fälle.

§. 34.

Der erste Vorsteher bekommt für seine Bemühung jährlich funfzehn Reichsthaler und der Zweyten Zehn Reichsthaler an N.  $\frac{2}{3}$ . Uebrigens müssen beyde gleich andern Mitgliedern ihre jährliche Beiträge ordentlich abtragen. Doch bringen sie, wie billig alle Nebenausgaben z. E. Postporto, Kopialgebühren u. s. w. in Rechnung.

Solte die Anzahl der Mitglieder künftig bis über 150 anwachsen, so wird das Gehalt des ersten Vorstehers bis zu 20 Rthlr. und das Gehalt des Zweyten bis 15 Rthlr. erhöhet. Eine grössere Erhöhung soll aber nicht statt finden, so lange die Gesellschaft blos aus geistlichen Gliedern besteht.

Bey jedesmaliger Aufnahme der Rechnung wird dem Vorsteher für die Bewirthung der Besitzer, (welche sich jedoch nur auf ihre Personen erstrecket,) 4 Rthlr. vergütet. Ist es irgend möglich, so muß alles an einem Tage abgemacht werden. Erfordern die Umstände aber durchaus, daß zwey Tage dazu genommen

D

men werden, so empfangen die Vorsteher noch einmal so viel, nemlich 8 Rthlr. Für dieses Geld muß dann auch jeder Genosse, der etwa der Rechnungsaufnahme beywohnen will, an solchem Tage für seine Person frey bewirthet werden.

Die Assessores bekommen kein eigentliches Gehalt. Nur wird jedem, wenn er zur Aufnahme der Rechnung reisen muß, 2 Rthlr. für die Reisekosten vergütet; und 3 Rthlr., wenn dieses Geschäfte nicht an einem Tage vollendet werden kan.

§. 35.

Bey dem Abgange des ersten Vorstechers tritt allemal der zweyten in seine Stelle; es wäre dann, daß dieser sich dessen freywillig begäbe.

Ein Provisor, der durch Schwächlichkeit und hohes Alter zur ferneren Administration untüchtig wird, kan bey der Gesellschaft seine Erlassung suchen, und darauf die Wahl eines Gehülfen und Nachfolgers gesetzmäßig veranstalten. Zur Belohnung seiner bisherigen Dienste soll ihm, wenn er sich dessen nicht selbst begiebt, die Hälfte seines Gehalts bis ans Ende seines Lebens verbleiben, und sein Gehülfen empfängt demnach bis dahin auch nur eine halbe Besoldung.

Stirbt ein Provisor, so sind die Beysitzer verbunden, alle zur Rechnung und Kasse gehörige Papiere nebst dem baaren Geldvorrath nachzusehen, mit der Witwe zu liquidiren, und alles versiegelt stehen zu lassen, bis es dem andern Vorsteher gemeldet worden; der denn ohne Anstand die Wahl des Nachfolgers zu veranstalten hat. Die Witwe und Assessores sorgen nun dafür, daß alles von vorhandenen Schriften und Geldern, theils an den ersten Vorsteher, theils an den Nachfolger gehörig abgeliefert werde. Fehlt etwas am Gelde oder andern Sachen, so haften nach befinden der Umstände entweder die Witwe, oder die Beysitzer, oder beyde zugleich dafür.

Im Fall sich bey Aufnahme der jährlichen Rechnung zeigte, daß ein Vorsteher entweder nicht ehrlich, oder doch sehr nachlässig sein Amt verwalte; und wenn man besonders wahrnahme, daß er

er mit den Kassengeldern treulos gewirthschaftet habe: so sind die Besitzer nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, von den bemerkten Umständen dem andern Vorsteher Nachricht zu geben, und mit ihm die ferneren Maasregeln zu verabreden. Dieser giebt entweder der Societät davon Nachricht, um allenfalls einen neuen Vorsteher zu wählen, oder er berichtet in bedenklichen Fällen die ganze Sache an die hohe Herzogliche Regierung. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein untreuer Vorsteher allenfalls gerichtlich zur Erstattung der veruntreuten Gelder anzuhalten sey.

§. 36.

Alle Jahr nach Aufnahme der Rechnung, und noch vor Eintret des Michaelisterns wird der Societät von dem Zustande der Kasse in einer Miszive Bericht abgestattet. Zur desto leichteren Ausführung dieses Punkts sollen jetzt gleich Avertissements abgedruckt werden, in welchen der Vorsteher nur jährlich wenige Worte und Zahlen beschreiben darf, um jedem Genossen einen kurzen Abriss von den vorgefallenen erheblichsten Veränderungen und von den Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu machen. Von diesem Avertissement bekommt jährlich jedes Mitglied ein Exemplar mit der Miszive. Sind auch andere Anfragen zu thun, oder Stimmen zu samlen, so bedient sich der Vorsteher dieser Gelegenheit. Wo nicht, so werden blos diese Avertissements von jedem Aufseher in seinem Zirkel versendet. Derselbe muß auch allemal die Ordnung anzeigen, in welcher solche Misziven von Ort zu Ort umlaufen sollen. Jeder Interessent ist schuldig sich darnach zu richten, und solches Schreiben binnen drey Tagen auf seine Kosten weiter zu schicken.

§. 37.

Solten etwa auf Seiten eines Genossen oder einer Witwe Beschwerden gegen einen Vorsteher entstehen, so sind dieselben bei Aufnahme der Rechnung anzubringen. Es kan solches mündlich oder schriftlich geschehen. Die Besitzer suchen sodann alles nach Inhalt der Gesetze, wo möglich, in Güte zu vergleichen. Will ein oder anderer Theil damit nicht zufrieden seyn, so wird die Klage ent-

D 2

entweder an die ganze Gesellschaft gebracht, oder auch sogleich der hohen Herzoglichen Regierung zur Entscheidung in Unterthänigkeit vorgelegt.

## §. 38.

In der wesentlichen Einrichtung dieses Instituts, wohin hauptsächlich die tabellenmässige Zahlung der jährlichen Beyträge und die darnach vestgesetzte Grossse der Pensionen gehöret, findet binnen 30 bis 40 Jahren schlechterdings keine Abänderung statt, weil sich nicht eher, als nach dem Ablauf dieser Zeit, mit Gewisheit ausmachen lässt: ob eine Verringerung oder Erhöhung der Beyträge vorzunehmen sey? Letzteres ist zwar nach der größten Wahrscheinlichkeit nie zu besorgen: aber auch das Erstere darf nicht frühzeitiger gewagt werden.

Sollten jedoch in andern mehr außerwesentlichen Einrichtungen, z. B. in Absicht des Directoriums und der Administration, in der Folge einige Veränderungen nöthig erachtet werden: so steht es allemal bey der Gesellschaft solche zu unternehmen. Doch müssen dergleichen neue Einrichtungen, wenn sie eine verbindende Kraft haben sollen, durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, und wenn sie etwas erheblichere Punkte betreffen, von höchster Herzogl. Regierung genehmigt worden seyn.

Eben so soll es auch mit Abschaffung alter Gesetze gehalten werden.

## §. 39.

Es soll weder den Vorstehern noch der ganzen Gesellschaft freystehen, jemanden, er sei wer er wolle, in besonderen Punkten von Beobachtung der Gesetze zu dispensiren, oder, zum unausbleiblichen Schaden des Ganzen, diese und jene Vergünstigung zu ertheilen. Nur in dem Fall, wenn etwa ein Interessent ohne eigene Schuld durch schwere Unglücksfälle in notorische Armut versunken, und zur Entrichtung des jährlichen Beytrages unvermögend geworden wäre, soll es dem Vorsteher freystehen, der Societät Vorschläge zu thun, wie durch milde Beyträge aus der Kasse und aus dem eigenen Vermögen der Herren Interessenten diesem verarmten

armten Mitgliede zu Hülfe zu kommen sey. Wie denn überhaupt die Gesellschaft allemal das Recht hat, zur Unterstützung eines Genossen, oder einer Witwe, oder verlassener Waisen außerordentliche Steuer zu bewilligen, und nach einer von den Vorstehern zu entwerfenden Repartition zusammen zu bringen.

§. 40.

Sollte sich die Wahrensche Witwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft noch künftig entschließen, Weltliche Mitglieder unter sich aufzunehmen, so sind diese zur Beobachtung aller vorstehenden Gesetze eben so gewis und völlig verpflichtet, als die Geistlichen, welche jetzt die ganze Gesellschaft ausmachen. Es bleibt folglich das ganze Institut in solchem Fall bey der auf höchsten Befehl jetzt veränderten Verfassung; es wäre denn, daß etwa in Absicht des Directoriums einige neue Veränderungen für nöthig gehalten würden.

Schließlich empfiehlt sich die ganze Societät aufs neue der Gnade und dem höchsten Schutze ihres Gnädigsten Landesherrn, und erbittet von Höchstidenselben sich die Erneuerung der schon erhaltenen Begnadigungen und die Landesherrliche Bestätigung dieser verbesserten Gesetze.

¶ 3

Ver-

# Verzeichniß

derer sämtlichen Herren Geistlichen, welche jeho bey  
Schlusse des 1772ten Jahres, als ordentliche Mitglieder  
zu der Wahrenschen Prediger- Witwen- und Waisen-  
Verpflegungsgesellschaft gehören.

- 1) Herr Pastor Amtsberg zu El:  
dena.
- 2) Herr Pastor Ballhorn zu Gr.  
Pankow.
- 3) Herr Pastor Barnewitz zu Vielist.
- 4) Herr Pastor Barkow zu Peccatel.
- 5) Herr Professor und Archidiaconus  
Becker zu Rostock.
- 6) Herr Pastor Becker zu Muchow.
- 7) Herr Pastor Beckmann zu Schwin-  
kendorf.
- 8) Herr Pastor Beyer zu Bistow.
- 9) Herr Pastor Boeckler zu Sants.
- 10) Herr Pastor Böttger zu Neuen-  
kalden.
- 11) Herr Praepositus Brinkmann zu  
Rehna.
- 12) Herr Pastor Brückner zu Gr.  
Viehlen.
- 13) Herr Pastor Brümmerstedt zu  
Sorran.
- 14) Herr Pastor Bühring zu Kiech.
- 15) Herr Pastor Büttner zu Alten-  
kalden.
- 16) Herr Pastor Capobus zu Blan-  
kenhagen.
- 17) Herr Pastor Curtius zu Lüders-  
hagen.
- 18) Herr Cantor Dreves zu Wahren.
- 19) Herr Pastor Droege zu Lüneburg,  
vormaliger Prediger zu Greze bey  
Boizenburg.
- 20) Herr Pastor Ehlers zu Tefzin.
- 21) Herr Pastor Engel zu Qualiz.
- 22) Herr Pastor Engel zu Krizkow.
- 23) Herr Praepositus Fabricius zu  
Malchin.
- 24) Herr Praepositus Floerke zu Bückow.
- 25) Herr Pastor Franke zu Levin.
- 26) Herr Praepositus Frese zu Neustadt.
- 27) Herr Pastor Friederich zu Cammin.
- 28) Herr



- 76) Herr Pastor Schmidt zu Wahren.  
 77) Herr Pastor Schramm zu Lübz.  
 78) Herr Pastor Schulze zu Laage.  
 79) Herr Pastor Schweizer zu Kloster Rühne.  
 80) Herr Pastor Seger zu Schloen.  
 81) Herr Pastor Senstius zu Zarrenthin.  
 82) Herr Pastor Severus zu Gorschendorf.

- 83) Herr Pastor Simonis zu Lübow.  
 84) Herr Pastor Storch zu Jabel.  
 85) Herr Rector Struck zu Penzlin.  
 86) Herr Pastor Vick zu Wasdow.  
 87) Herr Pastor M. Viereck zu Dobbergen.  
 88) Herr Pastor Weber zu Schlate.  
 89) Herr Pastor M. Witton zu Güstrow.  
 90) Herr Pastor Zylius zu Sietow.



# T a b e l l e ,

nach welcher ein Ehemann die jährlichen Beyträge an die Mecklenburgisch - Wahrensche Prediger - Witwenkasse zu berichtigen hat, wenn er seiner künftigen Witwe ein einfaches Gehalt von 20 Rthlr. versichern will.

A l t e r d e s M a n n e s .									
21 Jahr.		22 Jahr.		23 Jahr.		24 Jahr.		25 Jahr.	
der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	Jähriger Beytrag.
16	3 : 6	16	3 : 12	16	3 : 14	16	3 : 18	16	3 : 26
17	3 : 4	17	3 : 8	17	3 : 12	17	3 : 16	17	3 : 24
18	3 : :	18	3 : 6	18	3 : 10	18	3 : 14	18	3 : 20
19	2 : 46	19	3 : 2	19	3 : 8	19	3 : 12	19	3 : 16
20	2 : 44	20	3 : :	20	3 : 6	20	3 : 8	20	3 : 14
21	2 : 42	21	2 : 46	21	3 : 4	21	3 : 6	21	3 : 12
22	2 : 40	22	2 : 44	22	3 : :	22	3 : 4	22	3 : 10
23	2 : 38	23	2 : 42	23	2 : 46	23	3 : 2	23	3 : 8
24	2 : 36	24	2 : 40	24	2 : 44	24	3 : :	24	3 : 4
25	2 : 34	25	2 : 38	25	2 : 40	25	2 : 46	25	3 : :
26	2 : 32	26	2 : 36	26	2 : 38	26	2 : 44	26	2 : 46
27	2 : 30	27	2 : 34	27	2 : 36	27	2 : 40	27	2 : 44
28	2 : 28	28	2 : 32	28	2 : 34	28	2 : 38	28	2 : 42
29	2 : 26	29	2 : 30	29	2 : 32	29	2 : 36	29	2 : 40
30	2 : 24	30	2 : 28	30	2 : 30	30	2 : 34	30	2 : 36
31	2 : 22	31	2 : 24	31	2 : 28	31	2 : 32	31	2 : 34
32	2 : 20	32	2 : 22	32	2 : 26	32	2 : 30	32	2 : 32
33	2 : 18	33	2 : 20	33	2 : 24	33	2 : 28	33	2 : 30
34	2 : 16	34	2 : 18	34	2 : 22	34	2 : 26	34	2 : 28
35	2 : 14	35	2 : 16	35	2 : 20	35	2 : 24	35	2 : 26
36	2 : 10	36	2 : 14	36	2 : 18	36	2 : 22	36	2 : 24
37	2 : 8	37	2 : 12	37	2 : 16	37	2 : 20	37	2 : 22
38	2 : 6	38	2 : 10	38	2 : 14	38	2 : 18	38	2 : 20
39	2 : 4	39	2 : 8	39	2 : 12	39	2 : 16	39	2 : 18
40	2 : 2	40	2 : 6	40	2 : 10	40	2 : 14	40	2 : 16
41	2 : :	41	2 : 4	41	2 : 8	41	2 : 12	41	2 : 14
42	1 : 46	42	2 : 2	42	2 : 6	42	2 : 10	42	2 : 12
43	1 : 44	43	2 : :	43	2 : 4	43	2 : 8	43	2 : 10
44	1 : 42	44	1 : 46	44	2 : :	44	2 : 4	44	2 : 8
45	1 : 40	45	1 : 44	45	1 : 46	45	2 : :	45	2 : 4
46	1 : 38	46	1 : 40	46	1 : 44	46	1 : 46	46	2 : :
47	1 : 36	47	1 : 38	47	1 : 42	47	1 : 44	47	1 : 46
48	1 : 32	48	1 : 36	48	1 : 40	48	1 : 42	48	1 : 44
49	1 : 30	49	1 : 32	49	1 : 36	49	1 : 40	49	1 : 42
50	1 : 28	50	1 : 30	50	1 : 32	50	1 : 36	50	1 : 38

## Tabelle.

## Alter des Mannes.

26 Jahr.			27 Jahr.			28 Jahr.			29 Jahr.			30 Jahr.		
der Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.	Rthlr. fl.												
16	3 :	32	16	3 :	42	16	4 :	2	16	4 :	4	16	4 :	8
17	3 :	30	17	3 :	40	17	4 :	;	17	4 :	2	17	4 :	4
18	3 :	28	18	3 :	38	18	3 :	44	18	4 :	;	18	4 :	2
19	3 :	26	19	3 :	36	19	3 :	40	19	3 :	46	19	4 :	;
20	3 :	24	20	3 :	32	20	3 :	38	20	3 :	42	20	3 :	46
21	3 :	22	21	3 :	28	21	3 :	34	21	3 :	40	21	3 :	42
22	3 :	20	22	3 :	24	22	3 :	32	22	3 :	36	22	3 :	40
23	3 :	18	23	3 :	22	23	3 :	28	23	3 :	32	23	3 :	36
24	3 :	16	24	3 :	18	24	3 :	24	24	3 :	28	24	3 :	32
25	3 :	12	25	3 :	14	25	3 :	22	25	3 :	24	25	3 :	28
26	3 :	8	26	3 :	12	26	3 :	18	26	3 :	20	26	3 :	26
27	3 :	6	27	3 :	8	27	3 :	16	27	3 :	16	27	3 :	24
28	3 :	4	28	3 :	6	28	3 :	12	28	3 :	14	28	3 :	20
29	3 :	:	29	3 :	4	29	3 :	8	29	3 :	12	29	3 :	16
30	2 :	44	30	3 :	:	30	3 :	6	30	3 :	8	30	3 :	12
31	2 :	40	31	2 :	46	31	3 :	4	31	3 :	6	31	3 :	10
32	2 :	38	32	2 :	44	32	3 :	2	32	3 :	4	32	3 :	8
33	2 :	36	33	2 :	42	33	3 :	:	33	3 :	2	33	3 :	4
34	2 :	34	34	2 :	40	34	2 :	46	34	3 :	:	34	3 :	:
35	2 :	32	35	2 :	38	35	2 :	44	35	2 :	46	35	2 :	46
36	2 :	30	36	2 :	36	36	2 :	40	36	2 :	42	36	2 :	44
37	2 :	28	37	2 :	34	37	2 :	38	37	2 :	40	37	2 :	42
38	2 :	26	38	2 :	32	38	2 :	36	38	2 :	38	38	2 :	40
39	2 :	24	39	2 :	30	39	2 :	32	39	2 :	36	39	2 :	38
40	2 :	22	40	2 :	28	40	2 :	30	40	2 :	32	40	2 :	36
41	2 :	20	41	2 :	24	41	2 :	26	41	2 :	28	41	2 :	34
42	2 :	18	42	2 :	20	42	2 :	24	42	2 :	24	42	2 :	32
43	2 :	16	43	2 :	16	43	2 :	20	43	2 :	22	43	2 :	28
44	2 :	12	44	2 :	12	44	2 :	16	44	2 :	20	44	2 :	24
45	2 :	8	45	2 :	10	45	2 :	14	45	2 :	16	45	2 :	20
46	2 :	6	46	2 :	8	46	2 :	12	46	2 :	14	46	2 :	18
47	2 :	4	47	2 :	4	47	2 :	10	47	2 :	12	47	2 :	16
48	2 :	2	48	2 :	2	48	2 :	8	48	2 :	10	48	2 :	12
49	2 :	:	49	2 :	:	49	2 :	6	49	2 :	8	49	2 :	8
50	1 :	44	50	1 :	46	50	2 :	2	50	2 :	4	50	2 :	6
51	1 :	42	51	1 :	44	51	2 :	:	51	2 :	:	51	2 :	4
52	1 :	40	52	1 :	42	52	1 :	44	52	1 :	46	52	2 :	:
53	1 :	36	53	1 :	40	53	1 :	42	53	1 :	44	53	1 :	44
54	1 :	32	54	1 :	36	54	1 :	40	54	1 :	40	54	1 :	40
55	1 :	28	55	1 :	32	55	1 :	36	55	1 :	36	55	1 :	38

## Ä l t e r d e s M a n n e s.

31 Jahr.			32 Jahr.			33 Jahr.			34 Jahr.			35 Jahr.		
der Jahrz.	Jähriger Betrag.	fl.												
16	4 :	12	16	4 :	18	16	4 :	22	16	4 :	28	16	4 :	36
17	4 :	8	17	4 :	16	17	4 :	20	17	4 :	24	17	4 :	32
18	4 :	6	18	4 :	12	18	4 :	16	18	4 :	18	18	4 :	28
19	4 :	4	19	4 :	8	19	4 :	12	19	4 :	16	19	4 :	24
20	4 :	:	20	4 :	6	20	4 :	10	20	4 :	16	20	4 :	20
21	3 :	46	21	4 :	4	21	4 :	6	21	4 :	12	21	4 :	16
22	3 :	44	22	4 :	:	22	4 :	4	22	4 :	8	22	4 :	12
23	3 :	40	23	3 :	44	23	4 :	:	23	4 :	4	23	4 :	8
24	3 :	36	24	3 :	40	24	3 :	44	24	4 :	44	24	4 :	4
25	3 :	32	25	3 :	38	25	3 :	40	25	3 :	44	25	4 :	:
26	3 :	30	26	3 :	36	26	3 :	38	26	3 :	40	26	3 :	44
27	3 :	28	27	3 :	32	27	3 :	34	27	3 :	36	27	3 :	40
28	3 :	24	28	3 :	28	28	3 :	32	28	3 :	34	28	3 :	36
29	3 :	20	29	3 :	24	29	3 :	28	29	3 :	32	29	3 :	34
30	3 :	16	30	3 :	22	30	3 :	24	30	3 :	28	30	3 :	32
31	3 :	14	31	3 :	20	31	3 :	22	31	3 :	26	31	3 :	28
32	3 :	12	32	3 :	16	32	3 :	18	32	3 :	24	32	3 :	26
33	3 :	8	33	3 :	14	33	3 :	16	33	3 :	20	33	3 :	24
34	3 :	4	34	3 :	12	34	3 :	14	34	3 :	18	34	3 :	22
35	3 :	:	35	3 :	8	35	3 :	10	35	3 :	16	35	3 :	20
36	2 :	46	36	3 :	4	36	3 :	8	36	3 :	14	36	3 :	18
37	2 :	42	37	3 :	:	37	3 :	6	37	3 :	12	37	3 :	16
38	2 :	40	38	2 :	46	38	3 :	4	38	3 :	10	38	3 :	14
39	2 :	38	39	2 :	44	39	3 :	2	39	3 :	8	39	3 :	12
40	2 :	36	40	2 :	42	40	3 :	44	40	3 :	4	40	3 :	6
41	2 :	32	41	2 :	40	41	2 :	44	41	3 :	:	41	3 :	2
42	2 :	28	42	2 :	36	42	2 :	42	42	3 :	:	42	3 :	2
43	2 :	24	43	2 :	32	43	2 :	40	43	2 :	44	43	3 :	:
44	2 :	22	44	2 :	28	44	2 :	36	44	2 :	40	44	2 :	46
45	2 :	20	45	2 :	26	45	2 :	32	45	2 :	36	45	2 :	44
46	2 :	18	46	2 :	24	46	2 :	28	46	2 :	32	46	2 :	40
47	2 :	16	47	2 :	22	47	2 :	24	47	2 :	28	47	2 :	36
48	2 :	12	48	2 :	20	48	2 :	22	48	2 :	24	48	2 :	32
49	2 :	8	49	2 :	16	49	2 :	18	49	2 :	20	49	2 :	28
50	2 :	6	50	2 :	12	50	2 :	14	50	2 :	16	50	2 :	24
51	2 :	4	51	2 :	10	51	2 :	12	51	2 :	12	51	2 :	20
52	2 :	:	52	2 :	8	52	2 :	8	52	2 :	8	52	2 :	16
53	1 :	44	53	2 :	4	53	2 :	4	53	2 :	4	53	2 :	12
54	1 :	40	54	2 :	:	54	2 :	:	54	2 :	2	54	2 :	8
55	1 :	36	55	1 :	44	55	1 :	46	55	2 :	:	55	2 :	4
56	1 :	34	56	1 :	40	56	1 :	44	56	1 :	42	56	2 :	2
57	1 :	32	57	1 :	36	57	1 :	36	57	1 :	40	57	2 :	:
58	1 :	28	58	1 :	32	58	1 :	32	58	1 :	36	58	1 :	44
59	1 :	26	59	1 :	28	59	1 :	32	59	1 :	36	59	1 :	40
60	1 :	24	60	1 :	26	60	1 :	28	60	1 :	32	60	1 :	36

## Tabelle.

## Alter des Mannes.

36 Jahr.			37 Jahr.			38 Jahr.			39 Jahr.			40 Jahr.							
der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	der Jahre	Jähriger Beytrag	der Jahre	der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	der Jahre	Jähriger Beytrag.						
	Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.					
16	4	:	44	16	5	:	4	16	5	:	12	16	5	:	20	16	5	:	28
17	4	:	40	17	5	:	4	17	5	:	8	17	5	:	16	17	5	:	24
18	4	:	36	18	4	:	44	18	5	:	4	18	5	:	12	18	5	:	20
19	4	:	32	19	4	:	40	19	5	:	4	19	5	:	8	19	5	:	16
20	4	:	28	20	4	:	36	20	4	:	44	20	5	:	4	20	5	:	12
21	4	:	24	21	4	:	32	21	4	:	40	21	5	:	4	21	5	:	8
22	4	:	20	22	4	:	28	22	4	:	36	22	4	:	44	22	5	:	4
23	4	:	16	23	4	:	24	23	4	:	32	23	4	:	40	23	5	:	
24	4	:	12	24	4	:	20	24	4	:	28	24	4	:	36	24	4	:	44
25	4	:	8	25	4	:	16	25	4	:	24	25	4	:	32	25	4	:	40
26	4	:	4	26	4	:	12	26	4	:	20	26	4	:	28	26	4	:	36
27	4	:	:	27	4	:	8	27	4	:	16	27	4	:	24	27	4	:	32
28	3	:	46	28	4	:	4	28	4	:	12	28	4	:	22	28	4	:	28
29	3	:	44	29	4	:	2	29	4	:	8	29	4	:	20	29	4	:	24
30	3	:	40	30	4	:	:	30	4	:	4	30	4	:	16	30	4	:	20
31	3	:	36	31	3	:	44	31	4	:	:	31	4	:	12	31	4	:	16
32	3	:	34	32	3	:	40	32	3	:	44	32	4	:	8	32	4	:	12
33	3	:	32	33	3	:	36	33	3	:	42	33	4	:	4	33	4	:	8
34	3	:	30	34	3	:	34	34	3	:	40	34	4	:	:	34	4	:	4
35	3	:	28	35	3	:	32	35	3	:	36	35	3	:	44	35	4	:	
36	3	:	24	36	3	:	30	36	3	:	32	36	3	:	40	36	3	:	44
37	3	:	20	37	3	:	28	37	3	:	28	37	3	:	36	37	3	:	40
38	3	:	16	38	3	:	24	38	3	:	24	38	3	:	32	38	3	:	36
39	3	:	14	39	3	:	22	39	3	:	22	39	3	:	28	39	3	:	32
40	3	:	12	40	3	:	20	40	3	:	20	40	3	:	26	40	3	:	28
41	3	:	8	41	3	:	16	41	3	:	16	41	3	:	24	41	3	:	24
42	3	:	6	42	3	:	12	42	3	:	12	42	3	:	20	42	3	:	20
43	3	:	4	43	3	:	8	43	3	:	8	43	3	:	16	43	3	:	16
44	3	:	:	44	3	:	6	44	3	:	6	44	3	:	12	44	3	:	12
45	2	:	44	45	3	:	4	45	3	:	2	45	3	:	8	45	3	:	8
46	2	:	40	46	3	:	:	46	3	:	:	46	3	:	4	46	3	:	4
47	2	:	36	47	2	:	44	47	2	:	44	47	3	:	:	47	3	:	2
48	2	:	32	48	2	:	40	48	2	:	40	48	2	:	44	48	3	:	
49	2	:	30	49	2	:	36	49	2	:	38	49	2	:	40	49	2	:	44
50	2	:	28	50	2	:	32	50	2	:	34	50	2	:	36	50	2	:	40
51	2	:	24	51	2	:	28	51	2	:	30	51	2	:	32	51	2	:	36
52	2	:	20	52	2	:	24	52	2	:	26	52	2	:	28	52	2	:	32
53	2	:	16	53	2	:	20	53	2	:	22	53	2	:	24	53	2	:	28
54	2	:	12	54	2	:	16	54	2	:	18	54	2	:	20	54	2	:	24
55	2	:	8	55	2	:	12	55	2	:	14	55	2	:	16	55	2	:	20
56	2	:	4	56	2	:	8	56	2	:	10	56	2	:	12	56	2	:	16
57	2	:	:	57	2	:	4	57	2	:	6	57	2	:	8	57	2	:	12
58	1	:	44	58	2	:	:	58	2	:	2	58	2	:	4	58	2	:	8
59	1	:	40	59	1	:	44	59	2	:	:	59	2	:	:	59	2	:	4
60	1	:	36	60	1	:	40	60	1	:	44	60	1	:	46	60	2	:	

## Alter des Mannes.

41 Jahr.			42 Jahr.			43 Jahr.			44 Jahr.			45 Jahr.		
der Jahre	Jähriger Beytrag.	der Jahre	der Jahre	Jähriger Beytrag.										
16	5 : 38	16	6 :	:	16	6 :	12	16	6 :	28	16	6 :	36	
17	5 : 34	17	5 :	44	17	6 :	8	17	6 :	24	17	6 :	32	
18	5 : 30	18	5 :	40	18	6 :	4	18	6 :	20	18	6 :	24	
19	5 : 26	19	5 :	36	19	6 :	:	19	6 :	16	19	6 :	20	
20	5 : 22	20	5 :	32	20	5 :	44	20	6 :	8	20	6 :	16	
21	5 : 18	21	5 :	28	21	5 :	40	21	6 :	4	21	6 :	8	
22	5 : 14	22	5 :	24	22	5 :	36	22	6 :	:	22	6 :	4	
23	5 : 10	23	5 :	20	23	5 :	32	23	5 :	44	23	6 :	:	
24	5 : 6	24	5 :	16	24	5 :	28	24	5 :	40	24	5 :	44	
25	5 : 2	25	5 :	12	25	5 :	24	25	5 :	32	25	5 :	40	
26	4 : 46	26	5 :	8	26	5 :	20	26	5 :	28	26	5 :	36	
27	4 : 42	27	5 :	4	27	5 :	16	27	5 :	24	27	5 :	32	
28	4 : 38	28	5 :	:	28	5 :	12	28	5 :	20	28	5 :	28	
29	4 : 34	29	4 :	44	29	5 :	8	29	5 :	16	29	5 :	24	
30	4 : 30	30	4 :	40	30	5 :	4	30	5 :	12	30	5 :	20	
31	4 : 26	31	4 :	36	31	5 :	:	31	5 :	8	31	5 :	16	
32	4 : 22	32	4 :	32	32	4 :	44	32	5 :	4	32	5 :	12	
33	4 : 18	33	4 :	28	33	4 :	40	33	5 :	:	33	5 :	8	
34	4 : 14	34	4 :	24	34	4 :	36	34	4 :	44	34	5 :	:	
35	4 : 12	35	4 :	20	35	4 :	32	35	4 :	36	35	4 :	40	
36	4 : 8	36	4 :	16	36	4 :	28	36	4 :	32	36	4 :	36	
37	4 : 4	37	4 :	12	37	4 :	24	37	4 :	28	37	4 :	32	
38	4 : :	38	4 :	8	38	4 :	20	38	4 :	24	38	4 :	28	
39	3 : 44	39	4 :	4	39	4 :	16	39	4 :	20	39	4 :	24	
40	3 : 40	40	4 :	:	40	4 :	12	40	4 :	16	40	4 :	20	
41	3 : 36	41	3 :	44	41	4 :	8	41	4 :	12	41	4 :	16	
42	3 : 32	42	3 :	40	42	4 :	:	42	4 :	8	42	4 :	12	
43	3 : 28	43	3 :	36	43	3 :	44	43	4 :	:	43	4 :	8	
44	3 : 24	44	3 :	32	44	3 :	40	44	3 :	44	44	4 :	:	
45	3 : 20	45	3 :	28	45	3 :	36	45	3 :	40	45	3 :	44	
46	3 : 16	46	3 :	22	46	3 :	32	46	3 :	36	46	3 :	40	
47	3 : 10	47	3 :	16	47	3 :	24	47	3 :	32	47	3 :	32	
48	3 : 6	48	3 :	12	48	3 :	20	48	3 :	28	48	3 :	28	
49	3 : :	49	3 :	6	49	3 :	16	49	3 :	24	49	3 :	24	
50	2 : 44	50	3 :	:	50	3 :	8	50	3 :	20	50	3 :	20	
51	2 : 40	51	2 :	44	51	3 :	:	51	3 :	16	51	3 :	12	
52	2 : 36	52	2 :	40	52	2 :	44	52	3 :	8	52	3 :	8	
53	2 : 32	53	2 :	36	53	2 :	40	53	3 :	:	53	3 :	4	
54	2 : 26	54	2 :	32	54	2 :	36	54	2 :	44	54	3 :	:	
55	2 : 22	55	2 :	28	55	2 :	32	55	2 :	36	55	2 :	40	
56	2 : 18	56	2 :	22	56	2 :	24	56	2 :	28	56	2 :	36	
57	2 : 14	57	2 :	16	57	2 :	20	57	2 :	24	57	2 :	32	
58	2 : 10	58	2 :	12	58	2 :	16	58	2 :	20	58	2 :	24	
59	2 : 6	59	2 :	8	59	2 :	12	59	2 :	16	59	2 :	20	
60	2 : 2	60	2 :	4	60	2 :	8	60	2 :	12	60	2 :	16	

## Tabelle.

## Alte r d e s M a n n e s.

46 Jahr.			47 Jahr.			48 Jahr.			49 Jahr.			50 Jahr.		
der Jahr.	Jähriger Beitrag.	Rethr. fl.												
16	7 :	:	17	7 :	8	18	7 :	12	19	7 :	16	20	7 :	28
17	6 :	44	18	7 :	:	19	7 :	8	20	7 :	12	21	7 :	24
18	6 :	40	19	6 :	44	20	7 :	:	21	7 :	8	22	7 :	16
19	6 :	32	20	6 :	36	21	6 :	40	22	7 :	4	23	7 :	12
20	6 :	28	21	6 :	32	22	6 :	36	23	7 :	:	24	7 :	8
21	6 :	24	22	6 :	28	23	6 :	32	24	6 :	40	25	7 :	:
22	6 :	16	23	6 :	24	24	6 :	24	25	6 :	32	26	6 :	40
23	6 :	12	24	6 :	20	25	6 :	20	26	6 :	28	27	6 :	36
24	6 :	8	25	6 :	12	26	6 :	16	27	6 :	24	28	6 :	32
25	6 :	:	26	6 :	8	27	6 :	12	28	6 :	20	29	6 :	24
26	5 :	44	27	6 :	4	28	6 :	8	29	6 :	16	30	6 :	16
27	5 :	40	28	6 :	:	29	6 :	:	30	6 :	8	31	6 :	12
28	5 :	36	29	5 :	40	30	5 :	44	31	6 :	4	32	6 :	8
29	5 :	32	30	5 :	36	31	5 :	40	32	6 :	:	33	6 :	4
30	5 :	24	31	5 :	32	32	5 :	36	33	5 :	44	34	6 :	:
31	5 :	20	32	5 :	28	33	5 :	32	34	5 :	40	35	5 :	44
32	5 :	16	33	5 :	24	34	5 :	24	35	5 :	32	36	5 :	40
33	5 :	12	34	5 :	16	35	5 :	20	36	5 :	28	37	5 :	36
34	5 :	8	35	5 :	12	36	5 :	16	37	5 :	24	38	5 :	32
35	5 :	:	36	5 :	8	37	5 :	12	38	5 :	20	39	5 :	28
36	4 :	44	37	5 :	4	38	5 :	8	39	5 :	16	40	5 :	24
37	4 :	40	38	5 :	:	39	5 :	4	40	5 :	8	41	5 :	16
38	4 :	36	39	4 :	44	40	5 :	:	41	5 :	:	42	5 :	8
39	4 :	32	40	4 :	40	41	4 :	40	42	4 :	40	43	5 :	4
40	4 :	28	41	4 :	32	42	4 :	36	43	4 :	36	44	5 :	:
41	4 :	24	42	4 :	28	43	4 :	32	44	4 :	32	45	4 :	40
42	4 :	20	43	4 :	24	44	4 :	24	45	4 :	28	46	4 :	32
43	4 :	16	44	4 :	16	45	4 :	20	46	4 :	24	47	4 :	24
44	4 :	8	45	4 :	12	46	4 :	16	47	4 :	20	48	4 :	16
45	4 :	:	46	4 :	8	47	4 :	12	48	4 :	16	49	4 :	12
46	3 :	44	47	4 :	:	48	4 :	8	49	4 :	8	50	4 :	8
47	3 :	40	48	3 :	44	49	4 :	:	50	4 :	:	51	4 :	:
48	3 :	36	49	3 :	40	50	3 :	44	51	3 :	40	52	3 :	40
49	3 :	32	50	3 :	32	51	3 :	40	52	3 :	36	53	3 :	32
50	3 :	24	51	3 :	24	52	3 :	36	53	3 :	32	54	3 :	24
51	3 :	16	52	3 :	16	53	3 :	32	54	3 :	24	55	3 :	20
52	3 :	12	53	3 :	12	54	3 :	24	55	3 :	16	56	3 :	16
53	3 :	8	54	3 :	8	55	3 :	16	56	3 :	8	57	3 :	8
54	3 :	:	55	3 :	:	56	3 :	8	57	3 :	4	58	3 :	:
55	2 :	44	56	2 :	44	57	3 :	4	58	3 :	:	59	2 :	40
56	2 :	40	57	2 :	40	58	3 :	:	59	2 :	40	60	2 :	36
57	2 :	36	58	2 :	36	59	2 :	40	60	2 :	36			
58	2 :	32	59	2 :	32	60	2 :	32						
59	2 :	24	60	2 :	24									

## Alter des Mannes.

51 Jahr.		52 Jahr.		53 Jahr.		54 Jahr.		55 Jahr.	
der Jahr- zeit an- fangs aus- gangs- zeit	Jähriger Beytrag.	der Jahr- zeit	Jähriger Beytrag.	der Jahr- zeit	Jähriger Beytrag.	der Jahr- zeit	Jähriger Beytrag.	der Jahr- zeit	Jähriger Beytrag.
	Rthlr. fl.		Rthlr. fl.		Rthlr. fl.		Rthlr. fl.		Rthlr. fl.
21	7 : 40	22	8 : :	23	8 : 8	24	8 : 20	25	8 : 24
22	7 : 32	23	7 : 40	24	8 : 4	25	8 : 12	26	8 : 16
23	7 : 24	24	7 : 36	25	7 : 44	26	8 : 4	27	8 : 8
24	7 : 20	25	7 : 28	26	7 : 36	27	7 : 44	28	8 : :
25	7 : 12	26	7 : 24	27	7 : 28	28	7 : 36	29	7 : 40
26	7 : 8	27	7 : 16	28	7 : 20	29	7 : 28	30	7 : 36
27	7 : :	28	7 : 8	29	7 : 12	30	7 : 20	31	7 : 32
28	6 : 40	29	7 : :	30	7 : 4	31	7 : 16	32	7 : 24
29	6 : 36	30	6 : 40	31	6 : 44	32	7 : 8	33	7 : 20
30	6 : 28	31	6 : 36	32	6 : 40	33	7 : :	34	7 : 16
31	6 : 24	32	6 : 32	33	6 : 36	34	6 : 40	35	7 : 8
32	6 : 20	33	6 : 28	34	6 : 32	35	6 : 36	36	7 : :
33	6 : 16	34	6 : 24	35	6 : 28	36	6 : 32	37	6 : 44
34	6 : 12	35	6 : 16	36	6 : 24	37	6 : 28	38	6 : 40
35	6 : 4	36	6 : 12	37	6 : 20	38	6 : 24	39	6 : 32
36	6 : :	37	6 : 8	38	6 : 16	39	6 : 20	40	6 : 28
37	5 : 44	38	6 : 4	39	6 : 12	40	6 : 16	41	6 : 20
38	5 : 40	39	6 : :	40	6 : 4	41	6 : 8	42	6 : 12
39	5 : 36	40	5 : 44	41	6 : :	42	6 : :	43	6 : 4
40	5 : 32	41	5 : 40	42	5 : 40	43	5 : 40	44	5 : 44
41	5 : 24	42	5 : 32	43	5 : 32	44	5 : 32	45	5 : 36
42	5 : 20	43	5 : 24	44	5 : 24	45	5 : 24	46	5 : 32
43	5 : 16	44	5 : 16	45	5 : 16	46	5 : 20	47	5 : 24
44	5 : 8	45	5 : 8	46	5 : 8	47	5 : 16	48	5 : 16
45	5 : :	46	5 : :	47	5 : 4	48	5 : 8	49	5 : 8
46	4 : 40	47	4 : 40	48	5 : :	49	5 : :	50	5 : :
47	4 : 32	48	4 : 36	49	4 : 40	50	4 : 40	51	4 : 40
48	4 : 28	49	4 : 32	50	4 : 32	51	4 : 32	52	4 : 32
49	4 : 24	50	4 : 24	51	4 : 24	52	4 : 24	53	4 : 24
50	4 : 16	51	4 : 16	52	4 : 16	53	4 : 16	54	4 : 16
51	4 : 8	52	4 : 8	53	4 : 8	54	4 : 8	55	4 : 8
52	4 : :	53	4 : :	54	4 : :	55	4 : :	56	4 : :
53	3 : 40	54	3 : 40	55	3 : 40	56	3 : 40	57	3 : 40
54	3 : 32	55	3 : 32	56	3 : 32	57	3 : 32	58	3 : 32
55	3 : 28	56	3 : 24	57	3 : 24	58	3 : 24	59	3 : 24
56	3 : 24	57	3 : 20	58	3 : 16	59	3 : 16	60	3 : 20
57	3 : 16	58	3 : 16	59	3 : 12	60	3 : 12		
58	3 : 8	59	3 : 8	60	3 : 4				
59	3 : :	60	3 : :						
60	2 : 40								

## Tabelle.

# U l t e r d e s M a n n e s.

the scale towards document

- lcollege in Parchim.  
ermann zu Strah-  
den zu Pampow.  
er zu Wattmanns-  
ege zu Teterow.  
rberding zu Lot-  
nings zu Tolkow.  
empel zu Gr.  
s Hermes zu  
mes zu Parchim.  
es zu Roggendorf.  
mes zu Belitz.  
es zu Wittenburg.  
rlich zu Teterow.  
tschack zu Doer-  
den zu Rechlin.  
e zu Kölzow.  
elbach zu Parum.  
und Praepositus  
aburg.  
Lenz zu Parkentin.  
mann zu Plau.  
Lukow zu Plau.  
zel zu Ruchow.  
ian zu Daskow.
- 52) Herr Pastor Nie zu Marlow.  
53) Herr Pastor Möhring zu Roebel  
54) Herr Pastor Möller zu Bükow.  
55) Herr Pastor Müller zu Malchin.  
56) Herr Pastor Muschel zu Boizen-  
burg.  
57) Herr Pastor Oelze zu Wustrow.  
58) Herr Pastor Pagenkop zu Kreyen.  
59) Herr Pastor Plitt zu Neuenkirchen.  
60) Herr Pastor Quandt zu Buchholz.  
61) Herr Pastor Richter zu Pinnow.  
62) Herr Pastor Richter zu Wittenburg.  
63) Herr Rector Rieck zu Croepeln.  
64) Herr Pastor Roeper zu Nese.  
65) Herr Pastor Romberg zu Alten-  
Bükow.  
66) Herr Pastor Rümker zu Poserin.  
67) Herr Pastor Rudow zu Federow.  
68) Herr Pastor Salomon zu Ga-  
debusch.  
69) Herr Praepositus Schachschneider  
zu Crivitz.  
70) Herr Pastor Scheel zu Malchow.  
71) Herr Praepositus Scheibel zu  
Penzlin.  
72) Herr Praepositus Schertling zu  
Roebel.  
73) Herr Pastor Schimmelmann zu  
Gr. Lukow.  
74) Herr Pastor Schmidt zu Bülow.  
75) Herr Pastor Schmidt zu Cambs.  
76) Herr

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11  
Patch Reference numbers on UTT

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 011